



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 24.08.2026
Vorstoss	Anfrage L. Behrends, FDP und Chr. Schmid, SVP: Steuerrückvergütung: Transparenz über die kantonale Rechtsbeurteilung
Info	Der Einwohnerrat hat in der letzten Einwohnerratssitzung einen weiteren Vorstoss zur Steuersenkung über Rücklagen in die Finanzpolitische Reserve abgelehnt. Nun kommt dasselbe Anliegen mit der Anfrage Behrends/Schmid wiederholt auf den Tisch verbunden mit dem impliziten Vorwurf an den Gemeinderat, dem Einwohnerrat gegenüber falsche Angaben gemacht bzw. solche vorenthalten zu haben. Die Forderung einer Herausgabe von Grundlagen in der Anfrage Behrends/Schmid ist aus Sicht des Gemeinderats deshalb unangebracht. Der Gemeinderat weist derart haltlose Unterstellungen, die weder der Wahrheit entsprechen, noch sich in irgendeiner Art und Weise belegen lassen, entschieden zurück. Der Gemeinderat hat in der Frage der Steuerrückvergütungen immer dieselbe Haltung kundgetan, ob vor oder nach Stellungnahme des Kantons. Eine automatische Steuerrückvergütung ist rechtlich nicht zulässig, weil dafür die kantonale rechtliche Grundlage fehlt. So auch die Antwort des Kantons auf die entsprechende Frage: <i>Festsetzung des Steuerfusses an der Budgetsitzung</i> <i>§ 158 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes schreiben vor, dass an derselben Versammlung oder Sitzung, an welcher das Budget behandelt wird, auch der Steuerfuss der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen ist. Eine rückwirkende Anpassung des Steuerfusses nach dem Beschluss des Budgets ist daher nicht zulässig. Eine Steuerrückvergütung in Prozent des Steuerertrags stellt faktisch ein Rückkommen auf den Steuerfuss dar und ist damit nach dem Budgetbeschluss ebenfalls nicht zulässig. Dies gilt umso mehr, als der Landrat anno 2011 ausdrücklich die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit eines «Steuerrabatts», also einer rückwirkenden Senkung des laufenden Steuerfusses, abgelehnt hat. Im Übrigen hat der Regierungsrat bereits 1971 festgehalten, dass es unzulässig ist, das Recht des Einwohnerrats, den Steuerfuss an der Budgetsitzung frei festzusetzen, durch eine Regelung in einem Gemeindereglement zu beschränken.</i> Zur Frage der Steuerrückvergütung im Einzelfall oder der institutionalisierten Steuerrückvergütung hat der Gemeinderat festgehalten, dass es dazu eine kommunale Grundlage bräuchte, die erst geschaffen werden müsste (so im Geschäft Nr. 84, Seite 4). Mit Bezug auf Steuerrückvergütungen jeglicher Art ist damit klar, dass es keine gesetzliche Grundlage gibt, und das ist den Anfragern auch bekannt. Sie haben genau diese Auskunft von Herrn Bertschi, Leiter Gemeindefinanzen beim Kanton, telefonisch erhalten. Basierend darauf haben sie den Vorstoss eingereicht, wonach ein Teil des Überschusses in die finanzpolitische Reserve verschoben werden soll, bis die Frage der Steuerrückvergütung geklärt ist. Diesen Vorstoss hat der Einwohnerrat bekanntlich abgelehnt.

Die Angaben zur institutionalisierten Steuerrückvergütung müssen nach Vorliegen der Antwort des Kantons im Übrigen relativiert werden:

Gewinnverwendung

§ 24 Abs. 12 sowie § 24a Abs. 2 und 3 der [Gemeinderechnungsverordnung](#) sehen vor, dass mit dem Ertragsüberschuss Einlagen in Vorfinanzierungen und finanzpolitische Reserven zulässig sind und dass diese des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats bedürfen. Andere Möglichkeiten der Verwendung des Ertragsüberschusses sind nicht erwähnt. Wird von diesen beiden Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht, dann fliesst der Ertragsüberschuss in den Bilanzüberschuss (Eigenkapital).

Damit ist klar, dass auch eine Steuerrückvergütung im Einzelfall bzw. eine institutionalisierte Steuerrückvergütung über eine kommunale Rechtsgrundlage nicht möglich ist.

Auf die Frage des Gemeinderats, welche Möglichkeiten für eine «Rückvergütung von Steuern» im Verständnis der Motion Schmid und des Postulat Behrends bestehen, antwortete der Kanton wie folgt:

Der Kanton sieht im Rahmen der Fragestellung folgenden Lösungsansatz für ein zulässiges Modell:

Zulässig wäre folgendes Modell: Der Einwohnerrat beschliesst im Rahmen der Jahresrechnung eine Einlage in die finanzpolitische Reserve im Umfang des nicht budgetierten Ertragsüberschusses. Mit dieser finanzpolitischen Reserve kann dann eine Steuersenkung im Folgejahr «finanziert werden». D.h. an der darauffolgenden Budgetsitzung wird der Steuerfuss bewusst zu tief abgesetzt. Mit der Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve wird dann das aus dem zu tiefen Steuerfuss resultierenden Defizits «finanziert». Eine solche Lösung bedarf keiner Reglementsanpassung sondern lediglich jeweils zweier Beschlüsse des Einwohnerrats. Allerdings kann der Einwohnerrat sich im Juni beim Rechnungsabschluss nicht selbst verpflichten, im Dezember beim Budgetbeschluss dann den Steuerfuss tatsächlich auch tiefer anzusetzen.

Der Gemeinderat anerkennt das Bedürfnis eines Teils des Einwohnerrates nach einer Rückvergütung an die Bevölkerung und hat dies zum Anlass genommen, einen der finanzpolitischen Lage Binningens angemessenen Weg zu suchen, um dem im ER grundsätzlich positiv aufgenommenen Grundsatz einer Rückvergütung von unerwarteten Überschüssen an die Bevölkerung nachzukommen. Dies allerdings ohne dabei den Steuerfuss anpassen zu müssen.

Der Gemeinderat hat eine Möglichkeit eruiert, um das zweckfreie Eigenkapital (die finanzpolitische Reserve) zu Gunsten der Steuerzahlenden abzubauen. Dazu soll im Budget ein aus den Mehrkosten von Alter, Gesundheit und Asyl resultierender Aufwandüberschuss von mehreren Millionen Franken als Defizit budgetiert werden, welcher mit der Rechnung dannzumal über die finanzpolitische Reserve gedeckt wird.

Damit muss der Steuerfuss nicht verändert werden und die Steuerzahlenden profitieren vom Verzehr der Überschüsse, welche die Gemeinde erwirtschaftet hat. Dies funktioniert aber nur solange, bis entweder die finanzpolitische Reserve aufgebraucht ist oder die Kosten abgedeckt werden können. Dies wiederum bedingt:

	a) dass die Immobilienvorhaben auf ein notwendiges und dem Produktziel entsprechendes Mass angepasst werden. b) Die Mehrkosten im Bereich Alter, Gesundheit und Asyl entweder drastisch gesenkt oder mit Steuerprozenten abgedeckt werden. Dieser Weg erlaubt also die aktuellen Unsicherheiten temporär zu umschiffen und gleichzeitig auch die möglichen und nicht vorhersehbaren Einnahmeüberschüsse zu berücksichtigen. Der Gemeinderat wird das entsprechende Budget am 3. September der RPK zustellen. Der Einwohnerrat wird sich im Rahmen der Budgetberatung mit diesem Weg auseinandersetzen können und dabei die Vor- und Nachteile in Ruhe diskutieren können. Das Ganze soll mit dem Blick in die Zukunft und mit der entsprechenden Verantwortungsübernahme hinsichtlich der noch nicht umgesetzten Aufgaben in der Investitionsplanung verknüpft werden, um wirklich auch einen nachhaltigen Weg beschreiten zu können. Denn es kann nicht sein, dass die finanzpolitische Reserve verzehrt wird, weil es die einfachste Möglichkeit darstellt, sich den grossen anstehenden finanztechnischen Problemstellungen zu verwehren. Mit diesen Ausführungen sind die Fragen bezüglich Steuerrückvergütung abschliessend und mit den Originalzitaten aus der Antwort des Kantons beantwortet. Die gewünschte Aushändigung des Mailverkehrs erübrigt sich angesichts der vorstehenden Ausführungen, da sie sämtliche erhaltenen Auskünfte enthalten.
Antrag	Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von der vorliegenden Beantwortung des Gemeinderates.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin:
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger